

Allgemeine Bekanntmachungen

Gastwirtschaftsgesuch

Allschwil: Senn Resources AG, vertr. durch Anja Heilmann, Brühlgasse 37, 9004 St. Gallen, stellt das Gesuch zur Einrichtung einer «öffentlich zugänglichen Gastwirtschaft», als Restaurant mit Alkoholausschank in der Liegenschaft Hegeheimermattweg 167B, 4123 Allschwil, mit 100 Innen- und 60 Aussenplätzen. Einsprachen sind bis 22. November 2021 (Poststempel) schriftlich und begründet bei der Sicherheitsdirektion, Bewilligungen, Postfach 200, 4410 Liestal, einzureichen.
Sicherheitsdirektion, Bewilligungen

Gemeinde Lausen

Verfügungsmitteilung – Abmeldung / Streichung aus dem Einwohnerregister

Die Gemeindeverwaltung Lausen erlässt gegen **Felice Russo** – derzeit mit unbekanntem Wohnsitz, ehemals Hauptstrasse 89, 4415 Lausen – die vorliegende Verfügung bzgl. Abmeldung und Streichung aus dem Einwohnerregister. Diese Verfügung wird gegenüber der meldepflichtigen Person mittels Publikation im Amtsblatt eröffnet. Die meldepflichtige Person als Adressat dieser Verfügung kann innert 10 Tagen nach Veröffentlichung der amtlichen Publikation schriftlich Beschwerde beim Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lausen erheben. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist erwächst die genannte Verfügung in Rechtskraft.
Einwohnergemeinde Lausen

Gemeinde Reinach

Verfügungsmitteilung – Abmeldung / Streichung aus dem Einwohnerregister

Die Gemeindeverwaltung Reinach erlässt gegen **Herrn Nurettin Havayitli** – derzeit mit unbekanntem Wohnsitz, ehemals Hauptstrasse 20, 4153 Reinach – eine Verfügung bzgl. Abmeldung und Streichung aus dem Einwohnerregister. Diese Verfügung wird gegenüber der meldepflichtigen Person mittels Publikation im Amtsblatt eröffnet. Die meldepflichtige Person kann die Verfügung beim Stadtbüro verlangen. Als Adressatin dieser Verfügung kann sie innert 10 Tagen nach Veröffentlichung der amtlichen Publikation schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat der Einwohnergemeinde Reinach erheben. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist erwächst die genannte Verfügung in Rechtskraft.
Einwohnergemeinde Reinach

Liquidations-Schuldenruf einer Stiftung

Art. 58 ZGB resp. Art. 742 OR

1. Firma (Name) und Sitz der aufgelösten Stiftung:
Personalvorsorgestiftung der Gutekunst AG, Baselstrasse 22, 4144 Arlesheim
2. Auflösungsbeschluss durch: Beschluss des Stiftungsrats vom 13., 17. und 19. August 2021 sowie gestützt auf die Liquidationsverfügung der BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel vom 10. September 2021.

3. Anmeldefrist für Forderungen: innert 30 Tagen ab dritter Publikation
4. Anmeldestelle für Forderungen: BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel, Eisengasse 8, Postfach, 4001 Basel
5. Hinweis: Die Ansprüche der Versicherten (Aktivversicherte und Rentner) sind gewährleistet. Die Gläubiger der aufgelösten Stiftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Nach ordnungsgemäsem Vollzug der rechtskräftigen Liquidationsverfügung und der Übertragung der Mittel auf die übernehmende Vorsorgeeinrichtung wird die Stiftung vermögenslos sein und aufgehoben werden.
BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel – 3. Publikation.

Publikation betr. Eintrag in der Liste der Anwältinnen und Anwälte aus EU- und EFTA-Staaten

Die Anwaltsaufsichtskommission des Kantons Basel-Landschaft teilt mit, dass **Lopez Garcia Sonia**, Lda., Advokatur & Rechtsberatung TRIAS AG, Salinenstrasse 25, 4133 Pratteln, in die Liste der im Kanton Basel-Landschaft eingetragenen Anwältinnen und Anwälte aus EU- und EFTA-Staaten eingetragen wird.
Anwaltsaufsichtskommission Basel-Landschaft

Verkehrspolizeiliche Anordnungen

In den folgenden Gemeinden sind gestützt auf § 4 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft die folgenden verkehrspolizeilichen Anordnungen erlassen worden:
Birsfelden, Hardstrasse (Hafenzufahrt): Anpassung des Parkverbotes auf den LKW-Parkfeldern entlang der Hardstrasse, Fahrtrichtung Hafen auf der rechten Seite. Neu: Parkverbot; Parkieren gestattet Montag – Freitag, 06.00 – 18.00 Uhr. (Änderung der verkehrspolizeilichen Anordnung vom 11. November 1999).

Maisprach, Schöneberg, diverse Strassen/Wege (Parz. 713, Parz. 715, Parz. 745 und Parz. 637) gemäss beiliegendem Plan: Dreiteiliges Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (Zusatztafel: Landwirtschaft gestattet)

Gegen diese Anordnung kann gemäss §§ 172ff. Des Gemeindegesetzes (SGS 180) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (SGS 175) innert 10 Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstr. 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Anordnung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig.